

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Statutenstreitverfahren
12/1984/St
09.05.1985

auf Antrag

des SPD-Ortsvereins A,
vertreten durch den Vorsitzenden
P aus D-A,

des SPD-Ortsvereins J,
vertreten durch den Vorsitzenden
G aus D,

des SPD-Ortsvereins D-M (neu),
vertreten durch den Vorsitzenden
S aus D,

des SPD-Ortsvereins W,
vertreten durch den Vorsitzenden,
G aus D,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

Bevollmächtigter: P aus D,

Antrag vor der Bundesschiedskommission zurückgenommen
durch den Vorstand des neuen SPD-Ortsverein B,
vertreten durch W aus D,

Antrag des Vorstandes des neuen SPD-Ortsvereins D-M,
vertreten durch

S aus D,
blieb auf Anfrage ohne Stellungnahme

gegen

den Vorstand des SPD-Unterbezirks D-S,
vertreten durch den Vorsitzenden,
G aus D

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 9. Mai 1985 in Bonn unter Mitwirkung
von

Inge Donnepp, Vorsitzende
Prof. Dr. Peter Landau
Alfred Gaertner

entschieden:

Die Berufungen der SPD-Ortsvereine J, S-M, A und W werden
zurückgewiesen. Die Entscheidung der Schiedskommission I des SPD-
Bezirks H-S vom 9. August 1984 wird bestätigt.

Gründe

A.

1. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt zutreffend dahingehend festgestellt, daß die Verfahrensbeteiligten darüber streiten, ob der von fünf Ortsvereinsvorsitzenden im Unterbezirk D einberufene außerordentliche Parteitag des Unterbezirks D-S am 25. Juni 1984 rechtmäßig einberufen worden ist und ob die auf diesem Parteitag gefaßten Beschlüsse rechtswirksam sind.
2. Diesem Statutenstreitverfahren liegt der gleiche Sachverhalt zugrunde, der schon in einer Reihe anderer Statutenstreitigkeiten bis hin zur Bundesschiedskommission behandelt wurde: Die vom Unterbezirksvorstand gewünschte Neugliederung der Ortsvereine im Unterbezirk D-S, insbesondere der Ortsvereine B, M und G, wurde von den damaligen

Vorständen der beteiligten Ortsvereine angegriffen. Auch auf Unterbezirksparteitagen des Unterbezirks D-S sollte nach Wunsch einiger Antragsteller die Angelegenheit behandelt werden, während ein zunächst für den 7. Juli 1984 vorgesehener, dann aber verschobener Unterbezirksparteitag unter Ausklammerung der Neugliederungsangelegenheiten stattfinden sollte.

3. Der sogenannte außerordentliche Parteitag fand dann am 25. Juni 1984 statt.
4. Der Antragsteller, Unterbezirksvorstand D-S, beantragte im Statutenstreitverfahren bei der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks H-S, festzustellen, daß der von den Antragsgegnern am 25. Juni 1984 einberufene und durchgeführte außerordentliche Parteitag satzungswidrig einberufen und durchgeführt wurde und damit insgesamt rechtswidrig war und daß die dort gefaßten Beschlüsse nichtig sind, hilfsweise, die Beschlüsse aufzuheben.
5. Die angerufene Bezirksschiedskommission entschied am 9. August 1984 im Sinne dieses Antrags.
6. Hiergegen richtete sich die Berufung zur Bundesschiedskommission durch die Berufungsantragsteller.

B.

1. Da bei den Berufungsantragstellern durch die inzwischen durchgeführte Neugliederung des Unterbezirks auch neue Ortsvereinsvorstände gewählt waren und amtierten, fragte die Bundesschiedskommission bei den Ortsvereinsvorständen zurück, ob sie ihren Berufungsantrag aufrecht erhalten wollten. Der Berufungsantragsteller, SPD-Ortsverein B zog daraufhin seine Berufung an die Bundesschiedskommission zurück, während der Ortsverein D-M keine Antwort auf das Schreiben der Bundesschiedskommission erteilte. Es kann dahingestellt bleiben, ob der neue Vorstand des Ortsvereins D-M ohnehin davon ausging, daß die von seinem nicht mehr im Amt befindlichen Vorgänger eingelegte Berufung erledigt sei, oder ob er die Berufung aufrechterhalten wollte. Die Entscheidung der Bundesschiedskommission zur Sache wird dadurch nicht berührt.
2. In diesen Verfahren ging es immer darum, daß das Recht des Unterbezirksvorstandes zur Neugliederung des Unterbezirks in Ortsvereine von wechselnden Ortsvereinsvorständen

bestritten und deshalb Verfahren angestrengt wurden. In allen diesen Fällen wurde von der Bundesschiedskommission - in einer Entscheidung unter Zusammenfassung aller anhängigen und bereits entschiedenen Fälle - festgestellt, daß nach dem Organisationsstatut der SPD nur der Unterbezirksvorstand zur Neugliederung und Gliederung überhaupt des Unterbezirks in Ortsvereine ermächtigt ist und daß eine Nachprüfung dieser Ermessensentscheidung des Unterbezirksvorstandes nur unter dem Gesichtspunkt des Ermessensmißbrauchs denkbar wäre. Die Bundesschiedskommission stellte fest, daß für einen solchen Ermessensmißbrauch keine Anzeichen vorlägen.

4. Zutreffend hat die Vorinstanz entschieden, daß für die Einberufung eines solchen außerordentlichen Unterbezirksparteitags gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung des Unterbezirks D-S Anträge von mindestens vier Ortsvereinen vorliegen müßten, und das dies nicht der Fall sei. Dadurch war die Einberufung des Unterbezirksparteitages nicht rechtmäßig.

6. Es kommt aber nicht einmal darauf an, ob Unterbezirksparteitage zu Recht oder nicht zu Recht einberufen worden sind. Gemäß § 8 des Organisationsstatuts der SPD ist, wie im Abs. 2 dieses Paragraphen ausgeführt, "Grundlage der Organisation der Bezirk, der vom Parteivorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird". Nach den gleichen Grundsätzen, so fährt § 8 Abs. 2 fort, "erfolgt die Abgrenzung der Unterbezirke durch die Bezirksvorstände und der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände". Dieser eindeutigen Aufgabenzuteilung und Zuständigkeitsermächtigung etwa widersprechende Satzungen von Bezirken oder Unterbezirken sind unwirksam, da das Bundesstatut diese Materie eindeutig und erschöpfend geregelt hat. Es bleibt regionalen Parteitag unbenommen, solche Angelegenheiten wie auch andere politische Probleme zu diskutieren und Meinungsäußerungen zu bilden. Zur Entscheidung sind aber nur die in § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts erwähnten Vorstände berufen. Aus diesem Grunde ist allein die Entscheidung des Unterbezirksvorstands für die Neugliederung maßgebend.

Inge Donnepp